

Vereinte Nationen

A/RES/76/232

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
30.

in der Erkenntnis, dass wirksame nationale Kontrollsysteme für den Transfer konventioneller Waffen einen Beitrag zur Verhütung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten leisten,

in dieser Hinsicht *feststellend*, dass im Ergebnisdokument der Siebenten Zweijährlichen Tagung der Staaten anerkannt wurde, dass Staaten, die Bestimmungen des Aktionsprogramms auf Munition für Kleinwaffen und leichte Waffen anwenden, die anwendbaren Politiken und Verfahren in ihre Bemühungen zur Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen integrieren können, um die Durchführung des Aktionsprogramms zu verstärken,

1. *unterstreicht*, dass die Frage des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten konzertierte Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung der unerlaubten Herstellung, Verbringung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen erfordert und dass ihre unkontrollierte Verbreitung in vielen Weltregionen vielfältige humanitäre und sozioökonomische Folgen nach sich zieht und eine ernsthafte Bedrohung des Friedens, der Aussöhnung, der Sicherheit, der Stabilität und der nachhaltigen Entwicklung auf individu-

Lage wären, an Tagungen zum Aktionsprogramm teilzunehmen, an diese verteilt werden könnte;

25. *begrüßt* die Schaffung des Fonds „Einrichtung für die Rettung von Leben“ zur Gewährleistung einer dauerhaften Finanzierung für koordinierte, integrierte Maßnahmen zur Kontrolle von Kleinwaffen in den vom unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen am stärksten betroffenen Ländern und legt den Staaten, die dazu in der Lage sind, nahe, freiwillige finanzielle Beiträge an den Fonds zu leisten;

26. *ermutigt* die interessierten Staaten und die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, die dazu in der Lage sind, auch als Vorbereitung auf die Tagungen zum Aktionsprogramm regionale Tagungen zur Prüfung und Förderung der Durchführung des Aktionsprogramms sowie des Internationalen Rückverfolgungsinstruments abzuhalten;

27. *ermutigt* die Zivilgesellschaft und die zuständigen Organisationen, ihre Kooperation zu verstärken und mit den Staaten auf der jeweiligen nationalen und regionalen Ebene zusammenzuarbeiten, um die Durchführung des Aktionsprogramms zu erreichen;

28. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, dass sich die Staaten verpflichten, gegebenenfalls Gruppen und Personen zu ermitteln, die an der unerlaubten Herstellung, Lagerung und Verbringung und dem unerlaubten Besitz illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen sowie an dem unerlaubten Handel damit und an der Finanzierung ihrer Beschaffung beteiligt sind, und im Rahmen der entsprechenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften gegen solche Gruppen und Personen vorzugehen⁹;

29. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsiebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

30. *ersucht* das Sekretariat, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen auf der Grundlage der von den Staaten bereitgestellten Informationen auf der Achten Zweijährlichen Tagung der Staaten eine Analyse der Trends, Herausforderungen und Chancen in Zusammenhang mit der Durchführung des Aktionsprogramms und des Internationalen Rückverfolgungsinstruments vorzulegen und dabei auch auf den Bedarf an Zusammenarbeit und Hilfe einzugehen;

31. *ersucht* das Sekretariat *außerdem*, über die Unterstützung Bericht zu erstatten, die das System der Vereinten Nationen für die Durchführung des Aktionsprogramms und des Internationalen Rückverfolgungsinstruments leistet, und dabei auf die Erfahrungen, bewährten Verfahrensweisen und Erkenntnisse bezüglich der effizienten Nutzung der vorhandenen Ressourcen einzugehen und diese Informationen auf den bevorstehenden Tagungen über das Aktionsprogramm und das Internationale Rückverfolgungsinstrument vorzutragen;

32. *fordert* das Sekretariat *auf* 32.00912 0 6wä(im)8.a.6 E0.000004(im)8()-14(R()9(d)-ü92 reW14(R())6(ten)-6(

Rückverfolgungsinstruments zu verbessern, unter Berücksichtigung von bewährten Verfahren und Erkenntnissen, und den Mitgliedstaaten auf(n)9(d)-3()-2(leic)4(h)-3(te)4(n)-3()-2(W)13(a)-6(fe)3(n)-3()-2(u)9(